



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 75.538/2
vom 28. Februar 2024

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Zustimmung zum weltweiten
Übereinkommen der UNESCO über die Anerkennung von
Qualifikationen im Hochschulbereich, geschehen in Paris
am 25. November 2019‘

Am 2. Februar 2024 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚zur Zustimmung zum weltweiten Übereinkommen der UNESCO über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich, geschehen in Paris am 25. November 2019 ‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 28. Februar 2024 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Patrick RONVAUX, Kammerpräsident, Dimitri YERNAULT und Pierre-Olivier DE BROUX, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROUCK und Marianne DONY, Beisitzer, und Esther CONTI, stellvertretender, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 28. Februar 2024 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs [‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, ist über den Vorentwurf keine Bemerkung zu formulieren.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Esther CONTI

Patrick RONVAUX

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.